die Verwaltung der Criminaljustiz durch Patrimonialgerichte hat, sind unleugbar, und mit Ausnahme weniger Gerichte sehr allgemein. Sie liegen zum Theil in der Sache selbst, denn zu einer zweckmäßigen Verwaltung der Criminaljustiz sind größere Bezirke durchaus erforderlich, damit man die Spuren der Verbrechen schnell und mit Nachdruck verfolgen kann, ferner ein tiefer Blick und Menschenkenntniß des Richters, was nur durch längere Uebung erlangt wird. Nimmt man aber noch hinzu, daß hier vielleicht das eigne Interesse des Justitiars, weil er in Untersuchungssachen ohne besondere Vergütung arbeiten muß, während er durch die Advocatenpraxis sich eine Einnahme verschaffen konnte, — dort die Rücksicht auf die Kämmerei und Stadtkasse, dort die mißliche Lage des Gerichtsherrn, oder vielleicht an andern Orten Schonung gegen die Unterthanen, welche die Kosten der Untersuchung zu tragen haben, vielfache Veranlassung geben können, die Verbrechen gar nicht anzuzeigen, oder die Untersuchung abzulehnen, oder doch die Spuren der Verbrechen nicht mit der unerläßlich nothwendigen Ausdauer zu verfolgen, so darf man sich in der That nicht wundern, wenn so manches Verbrechen unentdeckt und unbestraft bleibt. Welche traurige Folgen dieß auf die Moralität des Volkes und auf die Zahl der Verbrechen äußern muß, sieht gewiß jeder ein. Es ist wahrhaft schauderhaft, wenn man hören muß, daß selbst Verbrecher gestehen, sie wären durch die Lauheit der Gerichte noch ruchloser worden, und wenn man erfährt, daß Inculpaten, um der Competenzstreitigkeiten willen, oft Monate hindurch länger im Gefängnisse bleiben müssen. Solchen Gebrechen durch Aufsicht und Controle vorzubeugen, ist, wie schon der Referent sehr richtig bemerkt, gerade bei der Criminal-Justiz nicht möglich. Man müßte bei jedem Gericht einen Controleur anstellen. Waren übrigens die Verbrechen verzweigter, wurden sie von ganzen Banden ausgeübt, so war es schon jetzt nicht möglich, die Untersuchung den Patrimonialgerichten zu überlassen. Es mußte den königl. Aemtern Auftrag ertheilt werden. Ich bitte überhaupt, die Uebernahme der Criminalgerichtsbarkeit doch ja nur von der Seite zu betrachten, ob sie für den Staat nothwendig und wünschenswerth sei. Ist dieß der Fall, so kann darauf nichts ankommen, daß man einzelnen Unterthanen, einzelnen Communen, einzelnen Gerichtsinhabern eine Last abnehme. Das Opfer, was der Staat dadurch bringt, ist im Verhältniß zu dem Vortheil, den er erlangt, nicht in Anschlag zu bringen, und der Erfolg endlich doch nur der, daß eine sehr ungleich vertheilte Last nunmehr durch die Uebernahme auf die Staatskasse gleich repartirt wird. Aus einer Uebersicht geht ohnehin hervor, daß schon jetzt ungefähr die Hälfte der Untersuchungen in den Erblanden auf die königlichen Gerichte fallen. — Es befinden sich nämlich unter den in Waldheim in Einem Jahre detinirt gewesenen 802 Sträflingen 781 Sträflinge aus den Erblanden und unter diesen sind 377 von königlichen Gerichten eingeliefert worden. Von den übrigen kommen 108 auf das Stadtgericht zu Dresden und das vereinigte Criminalamt zu Leipzig; zu dem letzteren trägt aber die Staatskasse ebenfalls nach einem Quotal-Verhältniß bereits bei. Aufmerksam muß ich noch darauf machen, daß mir kaum ein Staat in Deutschland bekannt ist, wo die Criminaljustiz von Patrimonialgerichten ausgeübt würde.

Wenn Se. Königl. Hoheit daran erinnerte, welche großen Schwierigkeiten der Trennung der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit entgegenstünden, so stelle ich zwar selbige keineswegs in Abrede, ja sie sind von mir selbst als Grund für die gänzliche Aufhebung der Patrimonialgerichte aufgeführt worden; allein diese Trennung ist gewiß immer ein kleineres Uebel, als das Fortbestehen der jetzigen Einrichtung. — Wenn ferner der geehrte Hr. Secr. v. Zedtwitz auf die Nothwendigkeit der Errichtung besonderer Criminalämter hinweist, so kann ich erstere nicht finden, und es wird ausreichend sein, in den bereits vorhandenen Aemtern einen besondern Criminalrichter anzustellen. Daß durch die Errichtung einer besondern Criminalkasse manchem Uebel würde abgeholfen werden können, ist wohl nicht zu bezweifeln, sie ist jedoch wegen der jetzt äußerst verschiedenen Art der Aufbringung der Criminalkosten ganz unthunlich. — Was die vom geehrten Hrn. Bürgermeister Ritterstädt gerügte Inconsequenz anlangt, so ist sie allerdings vorhanden, allein — wie ich schon in letzter Sitzung bemerkte — der Begriff der Nothwendigkeit ist ein sehr relativer; hier aber liegt die allerdringendste Nothwendigkeit, und somit unbestreitbar die Zulässigkeit der Anwendung des juris eminentis vor.

Mehrfache und ganz verschiedene Motiven könnten übrigens zu der Ablehnung Veranlassung geben. Darum hierüber noch ein Wort. Einige könnten der Ansicht sein, der Staat solle die Criminalgerichtsbarkeit jetzt darum nicht übernehmen, weil er dann um so bestimmter auf die Abgabe der ganzen Patrimonialgerichtsbarkeit rechnen könne. Man möge jedoch nicht über dem Mittel den Hauptzweck vergessen. Andere könnten aus Besorgniß vor Mißdeutungen, als wollten die Gerichts-Inhaber nur den lästigen Theil aufgeben, den gewinnreichern aber behalten, sich gegen den Vorschlag bestimmen lassen. Hierüber kann sich aber ein jeder beruhigen, denn die Regierung betrachtet diese Angelegenheit von einer ganz andern Seite, und ich erkläre es offen, daß sie den Uebergang der Criminalgerichtsbarkeit geradezu für unerläßlich hält. — Noch andere könnten die ganze Angelegenheit bis zum nächsten Landtag ausgesetzt zu sehen wünschen. Es stellt sich nun zwar schon wegen der erfolgten Feststellung des Budjets als unmöglich dar, die beabsichtigte Einrichtung früher als nach dem nächsten Landtage ins Leben treten zu lassen, allein sehr wünschenswerth ist es immer, daß die Regierung schon auf diesem Landtag die Ansicht der Stände im Hauptwerk vernehme, weil selbst viele administrative Maßregeln hiervon abhängig sind.

(Beschluß folgt.)

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden. Verantwortliche Redaction: D. Grerschel.

SLUB
Wir führen Wissen.